

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Kasten 563 6672 563 8035 dirk.kasten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.08.2023
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0749/23/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>04.09.2023</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>05.09.2023</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Antwort der Verwaltung auf die große Anfrage der Ratsfraktion Die Linke zur störfallrechtlichen Bewertung der geplanten BUGA-Hängeseilbrücke</b>		

### Grund der Vorlage

Antwort der Verwaltung auf die große Anfrage der Ratsfraktion Die Linke zur Drucksache VO/0749/23 zur störfallrechtlichen Bewertung der BUGA-Hängebrücke

### Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Minas

## Begründung

Antwort der Verwaltung auf die Nachfragen der Ratsfraktion Die Linke zu der geplanten BUGA-Hängebrücke (VO/0749/23).

Fragen 1.:

Nach aktueller Einschätzung der Verwaltung handelt es sich bei der geplanten Hängebrücke um keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

- Auf welchen Fakten beruht diese Einschätzung der Verwaltung?
- In wie weit hat sich die Gefährdungssituation hinsichtlich der Entscheidung gegen die Nutzung des Elberfelder Heizkraftwerks zu Freizeitwecken aus dem Jahr 2021 geändert? Mit der Vorlage VO/0345/21 wurde der Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans auf dem Gelände ehemaligen Heizkraftwerk Elberfeld abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung mit der Seveso-III-Richtlinie.
- Welche, der damals relevanten Substanzen werden heute nicht mehr auf dem Betriebsgelände gelagert und genutzt?
- Welche anderen Substanzen werden im Gegensatz zu 2021 auf dem Betriebsgelände gelagert und genutzt?
- Wurde bereits die Störfallproblematik mit der Firma Bayer erörtert? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann sind die Ergebnisse zu erwarten?
- Aufgrund welcher Distanz zum möglichen Gefahrenherd geht die Verwaltung davon aus, dass es sich bei der Hängeseilbrücke um keine Schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie handelt?

Antwort zu 1.:

Nach aktueller Einschätzung der Verwaltung handelt es sich bei der geplanten Hängebrücke um keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Nach § 3 Abs. 5d bzw. § 50 BImSchG ist das Abstandsgebot u.a. nur für wichtige Verkehrswege als schutzbedürftige Nutzung zu beachten. Ob ein Verkehrsweg als Wichtig im Sinne der Seveso-III-Richtlinie gilt, hängt im Wesentlichen von der Frequentierung ab.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission vertreten in ihren Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG (Ref. Nr. B 18) folgende Auffassung:

*„Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgenden Werte sollten nicht als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden:*

- *Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden,*
- *Schienenwege mit weniger als 50 Personenzügen in 24 Stunden.*

*Verkehrswege mit Verkehrsdichten oberhalb der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden:*

- *Autobahnen (zulässige Höchstgeschwindigkeit > 100 km/h) mit mehr als 200.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 7.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde,*
  - *andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h) mit mehr als 100.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 4.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde,*
  - *Schienenwege mit mehr als 250 Personenzügen in 24 Stunden oder mehr als 60 Personenzügen in der verkehrsreichsten Stunde (beide Fahrtrichtungen)*
- Flughäfen sollten jeweils gesondert bewertet werden.“*

Für Verkehrswege mit einer dazwischenliegenden Belastung muss die Frage in jedem Einzelfall geklärt werden (siehe auch die LAI Veröffentlichung „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“). Nur wenn der geplante Verkehrsweg, auf den der Störfallbetrieb einwirkt, ein wichtiger Verkehrsweg ist, bedarf es zwingend der Behandlung der Thematik angemessener Sicherheitsabstände innerhalb des Planverfahrens unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG.

Obwohl Rad- und oder Fußwege in den Antworten der EU-Kommission nicht genannt sind, ist eine Einschätzung, ob es sich bei der geplanten Hängebrücke um einen wichtigen Verkehrsweg im Sinne der Seveso-III-Richtlinie handelt, erforderlich.

Als Bewertungsmaßstab kann hierfür die durchschnittliche Verkehrsbelastung auf dem geplanten Verkehrsweg herangezogen werden. Die EU Kommission geht bei einer Verkehrsdichte von weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden davon aus, dass kein wichtiger Verkehrsweg im Sinne der Seveso-III-Richtlinie vorliegt. Hieraus lässt sich eine äquivalente Personenanzahl pro Stunde ableiten. Unter Berücksichtigung eines Personenbesetzungsgrades pro Fahrzeug von 1,44 (siehe hierzu: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Verkehr in Zahlen 2021/2022) ergibt sich eine maßgebliche Verkehrsdichte von 600 Personen pro Stunde.

Ab einer Verkehrsdichte von 4000 PKW in der Spitzenstunde, äquivalent 5.800 Personen pro Spitzenstunde, ist regelmäßig ein wichtiger Verkehrsweg anzunehmen.

Es ist aber unter den derzeit bekannten Rahmenbedingungen nicht ersichtlich, dass die Verkehrsbelastung auf der Hängebrücke deutlich oberhalb von 600 Personen pro Stunde liegen wird. Für die BUGA-2031 werden ca. 2 Millionen Besucher in 180 Tagen erwartet. Hieraus ergibt sich bei einer angenommenen Öffnungszeit der BUGA von 10 Stunden (in Anlehnung an die BUGA-2023 in Mannheim) eine durchschnittliche Personenanzahl im BUGA-Bereich von ca. 1100 Personen pro Stunde. Aufgrund der des Weiteren anzunehmenden Verteilung der Besucher im BUGA-Bereich, ist nicht ersichtlich, dass auf der Hängebrücke deutlich mehr als 600 Personen pro Stunde zu erwarten sind.

Entsprechend geht die Verwaltung unter den beschriebenen Rahmenbedingungen davon aus, dass die geplante Hängebrücke nicht als wichtiger Verkehrsweg im Sinne der Seveso-III-Richtlinie aufzufassen ist und deswegen keine schutzbedürftige Nutzung vorliegt. Es liegt somit kein Konflikt mit dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG vor.

Veränderungen im Betriebsbereich der Fa. Bayer, die zu einer anderen störfallrechtlichen Berücksichtigung des Betriebsbereiches führen würden, sind der Verwaltung nicht bekannt. Deswegen sind weiterhin die ermittelten Sicherheitsabstände bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen in der Nähe des Betriebsbereiches zu beachten.

Frage 2.:

Warum wurde im Vorfeld nicht eingehender ein Konflikt mit dem § 50 BImSchG geprüft?

Antwort zu 2.:

Siehe 1.

## **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Antwort der Verwaltung zur störfallrechtlichen Bewertung der geplanten Hängebrücke hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und / oder die Klimafolgenanpassung.

## **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

## **Zeitplan**

Entfällt

## **Anlagen**

Entfällt